

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Nord Stendal

§ 1

Name und Sitz

Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Nord (Förderverein der Grundschule Nord) hat seinen Sitz in 39576 Hansestadt Stendal, Bergstraße 22b und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01. 01. 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Nord in allen Bereichen (kurz: der Bildung und Erziehung).

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder, an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte, werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Ausschließung Mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr der Beitrag nicht entrichtet worden ist.

b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende für das Folgejahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

d) durch Tod

e) mit Austritt aus der Grundschule – auf Antrag gern auch weitere Mitgliedschaft möglich

(3) Bei seinem Austritt aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, mindestens bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Dem Vorstand gehören weiterhin der Schulleiter / die Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter / die stellvertretende Schulleiterin als geborene Mitglieder an und brauchen nicht gewählt werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten. Die beschließt insbesondere über:

die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
die Höhe der Mitgliederbeiträge .
die Ausschließung eines Mitglieds
die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden kann.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechtes, zulässig.

Hierfür ist eine schriftliche Erklärung (Vollmacht) notwendig.

Minderjährige Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht, sondern eine beratende Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse zur Satzungsänderung, Satzungsneufassung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsneufassungen, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein.
Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6

Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins bestellt werden.
Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein. Zwei von diesen Personen führen die Geschäfte.
Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er regelmäßig zusammentritt. Davon ist eine Niederschrift zu fertigen.
Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung agiert der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende.
Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitgliedern.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.03. zu entrichten.

§ 9

Vereinsmittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

(s. auch § 5 Abs. 3 der Satzung)

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

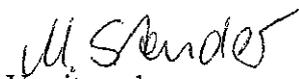
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

das Amt für Jugend, Sport, Soziales der Stadt Stendal,

das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hansestadt Stendal, den 25. Juni 2019


Vorsitzender


Kassenwart